

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Lengfeld I“

Der Marktgemeinderat hat am 25.10.2022 den Bebauungsplan „SO Sonnenenergie Lengfeld I“ als Satzung beschlossen.

Das Gebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 661 Tfl. der Gemarkung Lengfeld. Der räumliche Geltungsbereich ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich und schwarz umrandet:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung und zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Bad Abbach, Bauamt, Zimmer 2.03, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem kann diese Bekanntmachung samt Bebauungsplan auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen in Bezug genommenen DIN-Normen liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Markt-Bad Abbach, den 30.08.2023


Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim und im Internet:

Im Amtsblatt des Landkreises Kelheim am: _____ Im Internet veröffentlicht am: _____

Datum _____

Unterschrift _____